

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

## der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 14. Dezember

1994

### Inhalt

Seite

#### Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Zusammenfassung der Regelungen über das Predigtamt . . . . .	173
Erstes kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden . . . . .	176
Kirchliches Gesetz zur Verlängerung des Arbeitsplatzförderungsgesetzes - AFG II (Verl. AFG II) . . . . .	177
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes für Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland . . . . .	178

#### Verordnungen

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Kirchlichen Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Änderungsverordnung zur Durchführungsverordnung - ÄndVO-DVO KVHG -) . . . . .	178
---	-----

#### Bekanntmachungen

Mitglieder der Landessynode . . . . .	179
Zusammensetzung des Landeskirchenrats und der Bischofswahlkommission . . . . .	179
Pfarrvertretung . . . . .	180

#### Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen . . . . .	180
----------------------------------	-----

#### Dienstnachrichten

Dienstnachrichten . . . . .	183
-----------------------------	-----

### Kirchliche Gesetze

#### Kirchliches Gesetz zur Zusammenfassung der Regelungen über das Predigtamt

Vom 20. Oktober 1994

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Kirchliches Gesetz über das Predigtamt

#### § 1

#### Grundsätze

(1) Die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, durch die Jesus Christus seine Gemeinde sammelt und erhält, ist Aufgabe der in das Predigtamt berufenen Gemeindeglieder. Zur Ausübung des Predigtamts ist Berufung durch die Kirche notwendig.

(2) Die im Predigtamt enthaltenen Aufgaben können sich in einer Vielfalt von Diensten der Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung entfalten. Diese können auf Dauer oder auf Zeit übertragen und hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich ausgeübt werden.

(3) Die Berufung in das Predigtamt setzt die persönliche Eignung und fachliche Befähigung zur Übernahme dieses Amtes voraus. Zu seiner Wahrnehmung gehören eine Lebensführung und ein Verhalten in der Öffentlichkeit, die diesem Amt nicht widersprechen.

#### § 2

#### Form der Berufung

Die Berufung in das Predigtamt erfolgt nach Maßgabe dieses Gesetzes entweder in der Form der Ordination oder in der Form der Beauftragung.

#### § 3

#### Ordination

(1) Mit der Ordination beruft die Kirche auf Dauer zum Dienst in das Predigtamt. Mit ihr wird das Recht und

die Pflicht übertragen, im Rahmen der kirchlichen Ordnungen in eigener Verantwortung öffentlich Gottes Wort zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten und andere kirchliche Amtshandlungen vorzunehmen.

(2) Die Ordination wird nach den Bestimmungen der Grundordnung (§ 48) und des Pfarrerdienstgesetzes (§ 4 Abs. 3) vollzogen.

(3) Die Ordination setzt in der Regel voraus, daß ein hauptamtliches Dienstverhältnis zur Landeskirche als Pfarrer oder als Pfarrerin angestrebt wird. Sie wird möglichst bald nach Beginn des Dienstes als Pfarrvikar bzw. als Pfarrvikarin vollzogen. In Einzelfällen kann eine Ordination auch ohne Begründung eines hauptamtlichen Dienstverhältnisses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(4) Ein Anspruch auf Ordination besteht nicht. Die Ablehnung des Antrags ist nicht beschwerdefähig, es sei denn, die Beschwerde bezieht sich lediglich auf Mängel des Verfahrens. Die Ordination ins Ehrenamt begründet keine Anwartschaft auf eine spätere Übernahme in ein hauptamtliches Dienstverhältnis.

#### § 4

##### Ordination ins Ehrenamt

(1) Wer die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Probendienst nach dem kirchlichen Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars erfüllt, kann auf Antrag zur Wahrnehmung eines ehrenamtlichen Dienstes ordiniert werden, wenn

1. ein auf Dauer angelegter Dienst im Predigtamt übernommen wird, der nach Art und Umfang konkret beschrieben ist, und in eigener Verantwortung wahrgenommen wird,
2. dafür ein kirchliches Interesse besteht,
3. die persönlichen Anstellungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. b und c des Pfarrerdienstgesetzes vorliegen,
4. der Lebensunterhalt einschließlich der Familienangehörigen gesichert ist.

(2) Die Ordination setzt weiter voraus, daß sich der Antragsteller bzw. die Antragstellerin bereits über einen angemessenen Zeitraum im Dienste der öffentlichen Wortverkündigung, in der Regel im Rahmen einer Beauftragung, bewährt hat. Die Entscheidung darüber trifft der Evangelische Oberkirchenrat.

(3) Die Feststellungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 trifft unbeschadet des Ordinationsrechts des Landesbischofs der Evangelische Oberkirchenrat. Die Feststellung und Beschreibung des Dienstauftrags erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat auf Antrag oder im Einvernehmen mit dem zuständigen Leitungsgremium der örtlichen Einsatzstelle. Soll der Dienstauftrag in einer

Kirchengemeinde wahrgenommen werden, ist dem Bezirkskirchenrat Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.

(4) Für den Vollzug der Ordination gelten die allgemeinen Bestimmungen.

(5) Auf die ins Ehrenamt Ordinierten finden die Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts sinngemäß Anwendung, soweit sie nicht das Bestehen eines hauptamtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

(6) Der Evangelische Oberkirchenrat verleiht den ins Ehrenamt Ordinierten eine ihrem Dienst angemessene Amtsbezeichnung. Über die ehrenamtliche Ordination ist eine Urkunde auszustellen.

#### § 5

##### Ausnahmefälle

In besonderen Ausnahmefällen kann eine Ordination ins Ehrenamt auch dann erfolgen, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin die Voraussetzungen für die Übernahme in ein Probendienstverhältnis nach dem Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars nicht erfüllt. Die Entscheidung darüber trifft der Landesbischof. Der Nachweis der erforderlichen theologischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten ist vor dem Evangelischen Oberkirchenrat zu erbringen.

#### § 6

##### Verlust der Rechte aus der Ordination

(1) Die Rechte aus der Ordination gehen bei hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Pfarrerdienstverhältnis verloren

1. durch Ausscheiden aus dem Dienst der Kirche,
2. durch Feststellung des Spruchkollegiums nach der Ordnung für Lehrverfahren,
3. durch Austritt aus der Kirche,
4. durch eine schriftliche Verzichtserklärung mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(2) Bei einem ehrenamtlichen Dienstauftrag erlöschen die Rechte aus der Ordination mit dem Ende des Dienstauftrags, es sei denn, der Dienst wird mit einem anderen Auftrag im Predigtamt unmittelbar fortgesetzt. § 7 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt.

(3) Das ehrenamtliche Dienstverhältnis endet,

1. durch die Entlassung aus dem Dienstauftrag auf Antrag des Ordinierten,
2. durch Wegfall der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1,
3. wenn Umstände eintreten, die bei einem hauptamtlichen Mitarbeiter im Predigtamt zum Verlust der Rechte aus der Ordination führen würden,

4. auf Antrag des örtlich zuständigen Leitungsgremiums mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Das Ende des Dienstauftrags ist vom Evangelischen Oberkirchenrat festzustellen. In den Fällen Nr. 2 bis 4 ist der bzw. die Betroffene vorher zu hören.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 erloschenen Rechte aus der Ordination können vom Evangelischen Oberkirchenrat wieder beigelegt werden, wenn der oder die Betroffene im Predigtamt wieder verwendet werden soll. Im Falle von Absatz 1 Nr. 1 kann der Evangelische Oberkirchenrat die Rechte aus der Ordination auf Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs belassen, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt.

(5) Ist die Ordination von einer anderen Kirche vollzogen worden, ist die Wiederbeilegung der Rechte nach Absatz 4 nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle dieser Kirche zulässig.

### § 7

#### Ruhen der Rechte aus der Ordination

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann anordnen, daß die Rechte aus der Ordination ruhen,

1. bei Pfarrvikaren und Pfarrvikarinnen, deren Dienstverhältnis nach § 6a des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars durch Zeitablauf endet, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren,
2. wenn vom Evangelischen Oberkirchenrat festgestellt wird, daß jemand vorübergehend an der Ausübung seiner Ordinationsrechte gehindert ist,
3. wenn im Falle von § 6 Abs. 2 mit einer Fortsetzung des ehrenamtlichen Dienstes innerhalb einer Frist von fünf Jahren zu rechnen ist.

(2) Solange die Rechte ruhen, können sie nur im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats ausgeübt werden. Die Bewerbungsfähigkeit um eine Pfarrstelle nach § 5 Abs. 5 des Kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars bleiben in dieser Zeit erhalten.

(3) Die mit der Ordination erworbenen ruhenden Rechte leben voll wieder auf, wenn die oder der Ordinierte zur Ausübung des Predigtamtes in ein kirchliches Dienstverhältnis berufen wird. Das gleiche gilt bei Übertragung eines ehrenamtlichen Dienstauftrags.

### § 8

#### Beauftragung

(1) Die Übertragung von Aufgaben des Predigtamtes erfolgt in der Form der Beauftragung durch den Evangelischen Oberkirchenrat, wenn diese nicht auf Dauer oder nicht in eigener Verantwortung wahrgenommen

werden sollen oder in sachlicher Hinsicht eine Beschränkung besteht.

(2) Lehrvikare und Lehrvikarinnen sind im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Spendung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen unter Leitung und Mitverantwortung des mit ihrer Ausbildung Beauftragten und der für den kirchlichen Dienst zuständigen Leitungsorgane befugt (§ 3 Abs. 1 Kandidatengesetz). Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen erhalten mit Beginn ihres Dienstes bis zum Vollzug der Ordination die vorläufige Befugnis zur öffentlichen Wortverkündigung einschließlich der Spendung der Sakramente (§ 3 Abs. 1 Kirchliches Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars).

(3) Bei Gemeindegliedern ohne theologische Examina erfolgt die Beauftragung und die Gestaltung ihres Dienstes in der Regel nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst des Lektors und Prädikanten. In besonderen Fällen kann eine Beauftragung auch dann erfolgen, wenn nach den Feststellungen des Evangelischen Oberkirchenrats eine der gottesdienstlichen Ausübung des Predigtamtes angemessene Ausbildung in anderer Weise nachgewiesen ist. Das Nähere regelt der Evangelische Oberkirchenrat.

(4) Die Beauftragung endet durch Zeitablauf oder durch die Beendigung des Dienstes, für die sie erteilt worden ist. Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Beauftragung nach Anhörung des bzw. der Betroffenen und des örtlichen Leitungsgremiums jederzeit aus wichtigem Grunde widerrufen.

### § 9

#### Hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter

(1) Hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Kirche und Diakonie, die nicht ordiniert sind, können vom Evangelischen Oberkirchenrat mit der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben des Predigtamtes beauftragt werden, wenn die übernommene Aufgabe dies erfordert. Sofern die dafür notwendigen theologischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten nicht bereits in anderer Weise nachgewiesen sind, sind sie im Rahmen der Ausbildung für Lektoren und Prädikanten zu erwerben.

(2) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

### § 10

#### Anerkennung der Berufung

(1) Die Ordination anderer Kirchen mit denen aufgrund der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa vom 16. März 1973 (Leuenberger Konkordie) oder aufgrund einer anderen zwischenkirchlichen Vereinbarung Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, ist anerkannt. § 6 Pfarrerdienstgesetz bleibt unberührt.

(2) Prediger landeskirchlicher Gemeinschaftsverbände können auf Wunsch der Leitung des Gemeinschaftsverbandes nach Maßgabe der Vereinbarung zwischen der Landeskirche und den Gemeinschaftsverbänden vom 31. Oktober 1991 in ihrer jeweiligen Fassung mit dem Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsspendung in Gottesdiensten der Landeskirche beauftragt werden.

### **Artikel 2** **Änderung des Pfarrerdienstgesetzes**

Das Pfarrerdienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1978 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 26. April 1994 (GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird gestrichen,
  - b) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2,
  - c) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3,
  - d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 

„(4) Der Verlust und das Ruhen der Recht aus der Ordination richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Berufung in das Predigtamt.“
2. Die §§ 95, 97, 98 und 99 werden gestrichen.

### **Artikel 3** **Änderung und Aufhebung von Vorschriften im Bereich des Pfarrvikarsrechts**

1. Das kirchliche Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1986 (GVBl. S. 108) wird wie folgt geändert:
 

§ 6 b wird gestrichen.
2. Die Durchführungsbestimmungen zum Pfarrvikarsgesetz (Ruhen der Ordination) vom 15. Dezember 1987 (GVBl. 1988 S. 2) werden aufgehoben.

### **Artikel 4** **Aufhebung von Vorschriften über die Ordination und Beauftragung**

1. Das kirchliche Gesetz über die Ordination von Theologinnen und Theologen ins Ehrenamt und die Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung vom 29. April 1993 (GVBl. S. 69) wird aufgehoben. Für die nach diesem Gesetz vorgenommenen Ordinationen, Beauftragungen und sonst getroffenen Entscheidungen findet künftig das Gesetz über die Berufung in das Predigtamt nach Artikel 1 Anwendung.
2. Die Bekanntmachung über die Ausübung des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung und

der Sakramentsspendung vom 23. September 1980 (GVBl. S. 162) wird aufgehoben.

3. Die Verordnung, Verlust der Rechte des geistlichen Standes betr. vom 14. April 1944 (GVBl. S. 25) wird aufgehoben.

### **Artikel 5** **Inkrafttreten, Schlußbestimmungen**

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.
3. Soweit Durchführungsbestimmungen durch dieses Gesetz aufgehoben werden, können diese bis zum Erlaß neuer Durchführungsbestimmungen sinngemäß angewandt werden, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1994

**Der Landesbischof**

Dr. Klaus Engelhardt

### **Erstes kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 21. Oktober 1994

Die Landessynode hat mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder (§ 44 Abs. 7 der Grundordnung) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Das kirchliche Gesetz über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung) vom 1. Mai 1984 (GVBl. S. 91) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 

„(1) Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Kirche bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Die Übernahme bestimmter Dienste durch Glieder der Kirche ist Ausdruck aktiver Kirchenmitgliedschaft aus der Verantwortung gegenüber dem der Gemeinde in all ihren Gliedern

gegebenen Auftrag und aus der geistlichen Vollmacht des in der Taufe begründeten Priestertums aller Gläubigen (§ 6 Abs. 2 und § 44 der Grundordnung).

(2) Die in den verschiedenen Ämtern und Diensten tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wirken an der Erfüllung dieses Auftrags mit. Sie sind deshalb in ihrem Dienst und ihrer Lebensführung diesem Auftrag und seiner glaubwürdigen Erfüllung verpflichtet.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen; der bisherige Absatz 1 wird zu § 3.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4**

**Ausnahmen von der Anstellungsvoraussetzung der Kirchenmitgliedschaft im Bereich der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und der Landeskirche**

(1) Der Anstellungsträger kann im Einzelfall von der Regelvoraussetzung der Kirchenmitgliedschaft (§ 3 Buchst. a) nach Maßgabe der folgenden Absätze abweichen.

(2) Mitglieder von Kirchen, mit denen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, sind den Mitgliedern der Landeskirche gleichgestellt. Mitglieder anderer christlicher Kirchen können angestellt werden, wenn bei der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben kirchliche Lehrunterschiede nicht wesentlich ins Gewicht fallen.

(3) Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, dürfen nur angestellt werden, wenn sich ihr Dienst im wesentlichen auf die Wahrnehmung von internen Aufgaben im Verwaltungs-, Wirtschafts- und Technischen Dienst beschränkt. Ausnahmen sind auch zulässig, wenn anders die Aufrechterhaltung des Dienstes nicht möglich wäre, oder dies zur Durchführung besonderer kirchlicher Maßnahmen erforderlich ist. Voraussetzung ist dabei, daß die christliche Prägung der kirchlichen Einrichtung darunter nicht leidet oder sonst der kirchliche Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums nicht beeinträchtigt wird. Im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen sollen solche Einstellungen zeitlich befristet werden.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 müssen die Bewerber/Bewerberinnen erklären, daß sie bereit sind, die Grundsätze des evangelischen Bekenntnisses zu respektieren und sich loyal gegenüber der evangelischen Kirche zu verhalten.

(5) Keine Ausnahmen sind zulässig bei Diensten im Predigtamt (§ 50 bis 65 Grundordnung) und für Personen, die sich durch Austritt von der evangelischen Kirche abgewandt haben, sofern sie nicht Mitglied einer anderen christlichen Kirche geworden sind.

(6) In Diensten, die der Erziehung von Kindern und Jugendlichen dienen, ist die Anstellung von Angehörigen nichtchristlicher Religionsgemeinschaften unter den Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 nur in pädagogisch begründeten besonderen Einzelfällen zulässig.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5**

**Zustimmungserfordernis des Evangelischen Oberkirchenrats**

Will eine Kirchengemeinde oder ein Kirchenbezirk von der Voraussetzung der Kirchenmitgliedschaft absehen, ist vor der Entscheidung über die Anstellung die Einwilligung des Evangelischen Oberkirchenrates einzuholen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann für bestimmte Aufgabengebiete die Einwilligung allgemein erteilen.“

5. In § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung: „(§ 3 Buchst. a)“.

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1994

**Der Landesbischof**

Dr. Klaus Engelhardt

**Kirchliches Gesetz zur Verlängerung des Arbeitsplatzförderungsgesetzes – AFG II (Verl. AFG II)**

Vom 20. Oktober 1994

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel I**

Die Geltung des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ vom 19. Oktober 1989 (GVBl. S. 233) wird gemäß § 6 Abs. 2 bis 30. November 1998 verlängert.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1995 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1994

**Der Landesbischof**

Dr. Klaus Engelhardt

**Kirchliches Gesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Anwendung des Kirchengesetzes  
für Mitarbeitervertretungen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Vom 20. Oktober 1994

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1994 (GVBl. S. 85) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift ist die Kurzbezeichnung anzufügen: „(MVG)“.
2. In § 41 Abs. 1 werden in der ersten Klammer die Worte „§§ 42 und 43“ durch die Worte „§§ 42, 43 und 43a“ ersetzt.
3. In § 47 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Paragraphenbezeichnung „43“ ein Komma sowie die Paragraphenbezeichnung „43a“ eingefügt.
4. In § 54 wird der Überschrift folgende neue Zeile angefügt: „Delegiertenversammlung“.
5. In § 55 Abs. 1 Buchst. d werden die Worte „der Gesamtvertretung“ durch die Worte „des Gesamtausschusses“ ersetzt.
6. In § 58 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „für die Dauer von 5 Jahren“ gestrichen.
7. In § 58 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Sind mehrere Kammern gebildet, so kann die gegenseitige Vertretung der Vorsitzenden auch innerhalb des von allen Vorsitzenden beschlossenen Geschäftsverteilungsplans vorgesehen werden.“
8. In § 60 wird folgender neuer Absatz 6a eingefügt:  
„(6a) Die Schlichtungsstelle ist weiter zuständig in Angelegenheiten nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz (§ 14 i.V.m. § 12 Abs. 3 Arbeitsrechtsregelungsgesetz).“
9. § 60a Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Bei Verfahren nach Absatz 1 findet lediglich die Verhandlung vor dem Vorsitzenden der Kammer statt. Jede Partei trägt die eigenen Kosten. Im übrigen findet § 61 Abs. 9 sinngemäß Anwendung.“
10. Nach der Überschrift „XII. Abschnitt Inkrafttreten, Schlußbestimmungen“ wird die Paragraphenbezeichnung „§ 64“ eingefügt.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 1994 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1994

**Der Landesbischof**

Dr. Klaus Engelhardt

**Verordnungen**

**Verordnung**

**zur Änderung der Durchführungsverordnung  
zum Kirchlichen Gesetz über die Vermögens-  
verwaltung und die Haushaltswirtschaft  
in der Evangelischen Landeskirche in Baden  
(Änderungsverordnung zur Durchführungs-  
verordnung -ÄndVO-DVO KVHG -)**

Vom 11. Oktober 1994

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 94 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21. Oktober 1976 (GVBl. 1977 S. 29), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 16. April 1991 (GVBl. S. 65), folgende Verordnung:

**Artikel 1**

Die Durchführungsverordnung zum Kirchlichen Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 29. November 1977 (GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1990 (GVBl. S. 139), wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

**„§ 3a**

Zu § 41 KVHG - Vergabe von Aufträgen

(1) Im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung der Haushaltsmittel sind insbesondere bei der Beschaffung von

- a) Büromaschinen und -geräten,
- b) Büromöbeln,
- c) EDV-Hard- und Software einschließlich Zubehör,
- d) sonstigen Geräten, Ausstattungs- und Gebrauchsgegenständen,
- e) Kraftfahrzeugen mit Zubehör,
- f) allgemeinem Geschäftsbedarf (Büromaterialien),

sowie bei der Erteilung von Druckaufträgen die gewünschten Lieferungen und Leistungen nur dann zu vergeben, wenn dies der Erfüllung kirchlicher Aufgaben dient und der Bedarf als notwendig erkannt ist.

(2) Für alle Beschaffungen im Evangelischen Oberkirchenrat nach Absatz 1 ist die Abteilung Innerer Dienst zuständig. Im Einzelfall kann mit Einwilligung der Abteilung Innerer Dienst hiervon abgewichen werden. Für alle Beschaffungen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke nach Absatz 1 ist im Falle der Delegation die zuständige Stelle durch den Kirchengemeinderat bzw. den Bezirkskirchenrat zu bestimmen.

(3) Grundsätzlich ist bei Beschaffung unter den am Markt befindlichen Erzeugnissen das Produkt zu bevorzugen, das bei der Herstellung, im Gebrauch und/oder in der Entsorgung die geringsten Belastungen hervorruft. Der unter Umständen höhere Preis eines umweltverträglicheren Produktes ist für die Beschaffung kein Hindernis, sofern er unter Berücksichtigung des § 15 KVHG als wirtschaftlich angesehen werden kann.

(4) Eine freihändige Vergabe soll stattfinden, wenn für die Leistung aus besonderen Gründen (z. B. besondere Erfahrungen, Zuverlässigkeit, bestimmte Ausführungsarten) nur ein Unternehmen in Betracht kommt. Bei der freihändigen Vergabe ist eine formlose Preisermittlung (mündliche oder schriftliche Anfrage bei Firmen oder Behörden) durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Vermerk zu dokumentieren sind, der der Kassenanordnung beizufügen ist.

(5) Eine beschränkte Ausschreibung ist durchzuführen, wenn die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, besonders wenn außergewöhnliche Fachkunde oder Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit erforderlich ist. Es sind mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern.

(6) Gegenstände, die regelmäßig benötigt werden, z. B. allgemeiner Geschäftsbedarf, sollen möglichst für bestimmte Beschaffungszeiträume nach einer vorausgegangenen Bedarfsermittlung beschafft werden. Ein Beschaffungszeitraum soll den Bedarf von mindestens 6 Monaten umfassen.

(7) Aufträge dürfen nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel von der in Absatz 2 genannten zuständigen Stelle erteilt werden. Den Zuschlag erhält bei gleicher Qualität der preisgünstigste Bieter; in begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden. Die Begründung ist aktenkundig zu machen.

(8) Bei Vergabe eines Auftrags an Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten ist ein Mehrpreis einzuräumen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß 30 vom Hundert des Rechnungsbetrages nach § 55 und 58 SchwbG an der Ausgleichsabgabe, die die jeweiligen Dienststellen wegen einer zu geringen Beschäftigungs-

quote Schwerbehinderter abzuführen haben, abgesetzt werden können. Die Rechnungen über Lieferungen und Leistungen von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten sowie Kassenanordnungen über diese Rechnungsbeträge sind in Kopie den Personalverwaltungen der Dienststellen vorzulegen, damit die entsprechenden Beträge an der Ausgleichsabgabe abgesetzt werden können.

(9) Wartungs-, Miet- und Leasingverträge dürfen nur mit Einwilligung der in Absatz 2 genannten zuständigen Stelle abgeschlossen, verändert oder gekündigt werden. Sie sind nur dann abzuschließen, wenn dadurch eine Kosteneinsparung zu erwarten ist. Wartungsverträge sind in angemessenen Fristen auf ihre Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit hin zu überprüfen.“

## Artikel 2

Artikel 1 tritt am 1. November 1994 in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1994

**Evangelischer Oberkirchenrat**

Dr. Fischer

## Bekanntmachungen

OKR 25. 11. 1994  
AZ 14/41

**Mitglieder der Landessynode**

Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Wiesloch hat (als Nachfolgerin des ausgeschiedenen Synodalen Erich Dufner) Pfarrerin Marion Roth, Sandhausen, als Mitglied in die Landessynode gewählt.

Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Lörrach hat (als Nachfolger des ausgeschiedenen Synodalen Dr. Hans-Georg Wittig) Herrn Dr. Gerhard Haury, Rheinfeldens, als Mitglied in die Landessynode gewählt.

Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Konstanz hat (als Nachfolger für den ausgeschiedenen Synodalen Otto Vogel) Krankenhauspfarrer Wilfried Steiger, Konstanz, als Mitglied in die Landessynode gewählt.

OKR 25. 11. 1994  
AZ 14/2 + 14/52

**Zusammensetzung  
des Landeskirchenrats und der  
Bischofswahlkommission**

Als Nachfolgerin der ausgeschiedenen Synodalen Brigitte Arnold als ordentliches Mitglied des Landeskirchenrats hat die Landessynode in ihrer Sitzung vom 17. Oktober 1994 die Synodale Ingeborg Schiele, Assessorin/Redakteurin, Edingen-Neckarhausen, gewählt.

Als Nachfolger des ausgeschiedenen Synodalen Otto Vogel als stellvertretendes Mitglied des Landeskirchenrats hat die Landessynode in ihrer Sitzung vom 17. Oktober 1994 den Synodalen Rainer Ahrendt, Pfarrer, Titi-

see-Neustadt, (Stellvertreter der Synodalen Ingeborg Schiele) gewählt.

Als Nachfolgerin des ausgeschiedenen Synodalen Dr. Hans-Georg Wittig als stellvertretendes Mitglied des Landeskirchenrats hat die Landessynode in ihrer Sitzung vom 17. Oktober 1994 die Synodale Ilse Wolfsdorff, Oberin, Kehl, (Stellvertreterin des Synodalen Dr. Heinzmann) gewählt.

Als Nachfolger/in der ausgeschiedenen Synodalen Brigitte Arnold und Otto Vogel als theologische Mitglieder der Bischofswahlkommission hat die Landessynode in ihrer Sitzung vom 17. Oktober 1994 die Synodalen Marion Roth, Pfarrerin, Sandhausen, und Klaus-Eugen Speck, Pfarrer, Mosbach-Neckarelz, gewählt.

Als Nachfolger des ausgeschiedenen Synodalen Dr. Hans-Georg Wittig als nichttheologisches Mitglied der Bischofswahlkommission hat die Landessynode in ihrer Sitzung vom 17. Oktober 1994 den Synodalen Hansjörg Martin, Studiendirektor, Karlsruhe, gewählt.

OKR 20.11.1994 **Pfarrervertretung**  
AZ 22/8

Die Pfarrervertretung hat in ihrer ersten konstituierenden Sitzung nach der Neuwahl am 15. September 1994 neu gewählt:

Dekan Dr. Johannes Kühlewein, Heidelberg, als Vorsitzenden,

Pfarrerin Susanne Schneider-Riede, Heidelberg, als stellvertretende Vorsitzende und

Pfarrer Gert Ehemann, Meersburg, als Schriftführer.

## Stellenausschreibungen

### I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

#### Eisingen (Kirchenbezirk Pforzheim-Land)

Die Pfarrstelle wird ab 1. April 1995 frei.

Eisingen mit rd. 4.300 Einwohnern, davon ca. 2.700 Evangelische, liegt 7 km nordwestlich von Pforzheim in verkehrsgünstiger Lage zwischen Stuttgart und Karlsruhe.

Am Ort ist eine Grundschule. Alle weiterführenden Schulen sind im Nachbarort Königsbach-Stein (bzw. Pforzheim).

Das geräumige Pfarrhaus ist in einem guten Zustand. Kirche und Gemeindehaus (1984 erbaut) liegen direkt beim Pfarrhaus.

Die Gottesdienste der Gemeinde sind gut besucht. Ein großer Mitarbeiterkreis und zahlreiche Gemeindegremien tragen die Gemeindegemeinschaft zusammen mit dem Pfarrer. Die lebendige Jugendarbeit wird vom CVJM gestaltet.

Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Die Kirchengemeinde unterhält einen Kindergarten und eine Krankenpflegestation, deren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bewußt in der Gemeinde arbeiten.

Eine gute Zusammenarbeit besteht mit den 2 Pfarramtssekretärinnen (20 Stunden), dem Kirchendiener und Hausmeister, der Organistin / dem Organisten.

Die Kirchengemeinde ist dem Evangelischen Rechnungsamt in Bretten angeschlossen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der den missionarischen Gemeindeaufbau, der seine Grundlegung in der badischen Erweckungsbewegung fand, weiterführt.

Zu den örtlichen Gemeinschaften und zum CVJM, die alle bewußt in der Kirchengemeinde leben, besteht ein herzliches Verhältnis. Zu der katholischen Filialgemeinde am Ort, wie auch zur politischen Gemeinde, besteht eine sehr gute Beziehung.

Der Kirchenbezirk erhofft sich, daß die künftige Stelleninhaberin / der künftige Stelleninhaber bereit ist, im gesamtkirchlichen Interesse eine übergemeindliche Aufgabe zu übernehmen.

Für Rückfragen stehen Dekan Wolfgang Brunner, Telefon 07232/6007, und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats Eisingen, Herr Hans Friedrich Kolb, Telefon 07232/8810, zur Verfügung.

#### Siegelsbach (Kirchenbezirk Eppingen-Bad Rappenau)

Der bisherige Stelleninhaber ist am 30. Juni 1994 nach 23jähriger Tätigkeit in der Gemeinde in den Ruhestand gegangen.

Seither ist die Pfarrstelle vakant und zum nächstmöglichen Termin wieder zu besetzen.

Zur Kirchengemeinde Siegelsbach (ca. 700 Evangelische) gehört noch die Filialkirchengemeinde Wollenberg, ein Stadtteil von Bad Rappenau mit ca. 220 Evangelischen. Wollenberg liegt 8 km von Siegelsbach entfernt.

Siegelsbach liegt im Übergangsbereich von Neckarbergland und Kraichgauer Hügelland, nördlich von Bad Rappenau in landschaftlich reizvoller Lage. In Siegelsbach sind noch einige landwirtschaftliche Betriebe ansässig, ansonsten findet man hier eine aufstrebende moderne Arbeiterwohngemeinde mit ca. 1.500 Einwohnern. Am Ort sind zwei konfessionelle

Kindergärten und die Grundschule. Weiterführende Schulen sind im Kurort Bad Rappenau (4 km) und in Neckarbischofsheim. Das Pfarrhaus, mit einem schönen Pfarrgarten, ist im alten Schloß der Grafen Wisser mit vielen Räumlichkeiten untergebracht. Der Kirchengemeinderat plant z. Z. die Pfarrwohnung im 1. Obergeschoß umzugestalten und will in den bisher ungenutzten Räumlichkeiten im Erdgeschoß Gemeinderäume schaffen. Für eine Mitwirkung bei der Umgestaltung der Pfarrwohnung ist der Kirchengemeinderat offen.

Sonntägliche Gottesdienste sind nacheinander in Siegelsbach und Wollenberg zu halten. Der Kindergottesdienst wird von einem Helferkreis mitgetragen. Kinder- und Jugendkreise sowie Frauen- und Bibelkreise sind vorhanden.

Die kirchenmusikalische Arbeit hat in der Gemeinde Siegelsbach einen besonderen Stellenwert. Neben Kirchenchor und Novizenchor besteht ein Blockflötenkreis und ein Instrumentalkreis.

Die Gemeinde wünscht sich, daß die Arbeit mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Zukunft weiter ausgebaut werden soll.

Das Verhältnis zur politischen Gemeinde ist sehr gut. Ebenso besteht zur katholischen Pfarrgemeinde ein gutes Verhältnis.

Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer hat 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Der Kirchengemeinderat ist gern bereit, die neue Pfarrerin bzw. den neuen Pfarrer bei der Gemeindearbeit zu unterstützen.

Für nähere Auskünfte steht Ihnen der Kirchengemeinderatsvorsitzende Herr Reinhard Koos, Telefon 07264/5382, sowie das zuständige Dekanat zur Verfügung.

### **Tiengen-Christusgemeinde** (Kirchenbezirk Hochrhein)

Die Pfarrstelle wird durch Pensionierung des derzeitigen Pfarrstelleninhabers (Umzug nach Karlsruhe) auf 1. August 1995 frei.

Tiengen ist ein Stadtteil der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen am Hochrhein (ca. 30.000 Einwohner), liegt im südlichen Schwarzwald und unmittelbar an der Grenze zur Schweiz in landschaftlich reizvoller Lage an der Bahnlinie Basel-Konstanz. Der Schweizer Thermalort Zurzach liegt in unmittelbarer Nähe. Nach Zürich - mit dem Flughafen Kloten - sind es 45 und nach Schaffhausen 30 Autominuten. In Tiengen befinden sich alle Arten von Schulen (incl. Gymnasium). Die Kirchengemeinde Tiengen umfaßt einschließlich der Nebenorte ca. 2.800 Gemeindeglieder; sie ist einer Sozial-

station angeschlossen und unterhält einen 2gruppigen Kindergarten.

Ein wohnlich sehr schönes und geräumiges Pfarrhaus mit Amträumen im Erdgeschoß und genügend Wohnräumen im Ober- und Dachgeschoß, sowie einem eingerichteten Tischtennisraum im Keller, liegt neben der Kirche, wird frei und renoviert.

Für eine Pfarrfamilie mit Kindern steht ein schön angelegter, parkähnlicher Garten zur Verfügung. Zum Pfarrhaus, das in sehr günstiger Lage liegt, gehört eine Garage.

Die Christuskirche mit ca. 420 Sitzplätzen wurde 1987 außen und innen gründlich renoviert. Die Steinmeyerorgel ist 1992 total überholt und 1993 ist die Kirchenheizung erneuert worden. Die Kirche hat eine Lautsprecheranlage. Sie ist pflegeleicht und wird von einem Kirchendienerehepaar betreut. Für alle Arten von Gemeindefest und geselligen Anlässen steht der neuen Pfarrerin oder dem Pfarrer ein gut eingerichtetes und gepflegtes Gemeindehaus zur Verfügung. Es wurde 1983 gebaut. Pfarrhaus, Kindergarten, Kirche und Gemeindehaus liegen in der Schwarzenbergstraße. Das Gemeindehaus wird von einem Hausmeisterehepaar betreut.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht beträgt 6 Wochenstunden. Die Kirchengemeinde betreibt eine solide und gesunde Haushaltspolitik. Der jährliche Etat beträgt z. Z. DM 470.000,-. Die Kirchengemeinde ist dem Rechnungsamt Singen angeschlossen.

Eine gut eingearbeitete Pfarramtssekretärin (1/2) und zwei selbständig arbeitende Gemeindediakoninnen (je 1/2) arbeiten z. Z. neben vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Gemeindeleben mit.

Der aufgeschlossene Ältestenkreis und alle Mitarbeiter wünschen sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die oder der zu einer guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit bereit ist und sie durch persönliche Impulse bereichert. Sie wünschen sich insbesondere ein starkes Engagement in der Jugendarbeit und die Weiterführung der ökumenischen Kontakte.

Weitere Informationen erteilt gerne der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats Hermann Kobler, Telefon 07741/63654 (privat) oder 07741/64892 (dienstl.), sowie das zuständige Dekanat.

*Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens*

**18. Januar 1995**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

### Ottoschwanden (Kirchenbezirk Emmendingen)

Die Pfarrstelle Ottoschwanden ist seit 1. Oktober 1994 frei. Nach 17 Dienstjahren ging der Stelleninhaber aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand.

Ottoschwanden liegt in landschaftlich reizvoller Lage im Vorschwarzwald. Die Gemeinde hat ca. 1.400 Gemeindeglieder mit einer Predigtstelle. Es sind intakte Einrichtungen vorhanden: eine schöne Dorfkirche, renoviert 1983, mit neuer Orgel (1990), ein sehr schönes zweckmäßiges Gemeindehaus, erbaut 1981 und ein besonders schönes und ruhig gelegenes Pfarrhaus mit Garten. Alle Gebäude liegen nahe beieinander.

Mit der Pfarrstelle sind 8 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden. Im Alten- und Pflegeheim Kirchhalden ist in der Regel 14tätig ein Gottesdienst zu halten und seelsorgerliche Betreuung der Heimbewohner wird gewünscht.

Eine aktive Gemeinde mit bewährten Mitarbeitern erwartet sie. Die Kreise (Kindergottesdienst, Jungschar, Jugendkreis, Bibelkreis, Frauenkreis, Seniorenkreis, Gitarrenkreis, Flötenkreis, Posauenenchor, Kirchenchor) werden weitgehend selbständig von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geleitet und verantwortet. Mit den Nachbargemeinden gibt es eine gute Zusammenarbeit.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der bereit ist, Bewährtes weiterzuführen und neue Impulse zu setzen.

Kirchengemeinderat und Gemeinde erwarten vor allem eine schrift- und zeitgemäße Verkündigung des Evangeliums als Mittelpunkt der Gemeindegemeinschaft, die Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitern und ihre Begleitung. Eine musikalische Begabung wäre eine erwünschte Zugabe.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat Emmendingen, Telefon 07641/581201 oder mit der stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderates Frau Doris Jockmann, Telefon 07645-8989, in Verbindung zu setzen.

*Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens*

**4. Januar 1995**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## III. Patronatspfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

### Berwangen (Kirchenbezirk Eppingen-Bad Rappenau)

Die Pfarrstelle ist seit September 1993 frei, da die Pfarrstelleninhaberin auf eine andere Pfarrstelle gewechselt hat und kann sofort als 0,5 Stelle besetzt werden. Bis 31. Mai 1994 wurde die Pfarrstelle vom Pfarramt Richen verwaltet; z. Z. liegt die Verwaltung beim Pfarramt Ittlingen.

Die Gemeinde Berwangen mit 1.150 Einwohnern, davon sind 750 evangelisch, ist ein Ortsteil der politischen Gemeinde Kirchart (2,5 km entfernt) und liegt in landschaftlich reizvoller Lage im Kraichgau. Kirche und Pfarrhaus stammen aus dem Jahr 1824 und wurden 1985/86 außen renoviert. 1980 wurde ein zweckmäßiges Gemeindehaus errichtet. Pfarrhaus und Gemeindehaus wurden 1982 in die Dorfplatzumgestaltung einbezogen. Dadurch ist der Kirchplatz zu einem schönen Mittelpunkt des Dorfes geworden. Nur wenige Meter von der Kirche entfernt steht das geräumige Pfarrhaus.

Zum Dienstauftrag der Pfarrerin / des Pfarrers gehören: Gottesdienst, Seelsorge, Konfirmandenunterricht, Verwaltungsarbeit und 4 Wochenstunden Religionsunterricht. Der Kindergottesdienstkreis erwartet eine Begleitung von der Bewerberin / von dem Bewerber. Ferner besteht ein Frauenkreis, der sich im Winterhalbjahr zweiwöchentlich trifft sowie ein Elternkreis und Bibelgesprächskreis. Der Posaunenchor hat sich mit den Bläsern der Nachbargemeinde Kirchart zusammengeschlossen. Der Gesangverein gestaltet an besonderen Anlässen den Gottesdienst mit. Gute Kontakte bestehen zur Liebenzeller Gemeinschaft und zur katholischen Kirchengemeinde. Partnergemeinde ist Nebelin in Brandenburg. Die Kirchengemeinde Berwangen ist der Diakoniestation Bad Rappenau und dem Rechnungsamt Mosbach angeschlossen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer mit Freude an Predigt und Seelsorge als Mittelpunkt der Arbeit sowie Offenheit für die Erwartungen der Gemeinde. Ein einsatzfreudiger Kirchengemeinderat, zwei Frauen und vier Männer, ist zur Mitarbeit bereit und erhofft sich eine baldige Bewerbung.

Weitere Auskünfte erteilt das zuständige Dekanat Eppingen-Bad Rappenau, Telefon 07262/4380, sowie für den Kirchengemeinderat, Frau Irmgard Bouffier, Telefon 07266/468.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt gemäß Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien vom 28.10.1975 (GVBl. S. 96).

*Bewerbungen für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich - unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat - bis spätestens*

**4. Januar 1995**

*mit einem Lebenslauf an Josef Hubert Graf von Neipperg, Schloß, 74193 Schwaigern, mit einer Durchschrift an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

#### **IV. Sonstige Stellen**

**Freiburg, Evangelische Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindepädagogik**

Zum 1. März 1995 ist eine

**Professur nach C 2/C 3 für Sozialmedizin/Soziologie**  
(ggf. zwei halbe Professuren)

zu besetzen.

Gesucht wird ein(e)

#### **Mediziner/In und Soziologe/In**

mit Doppelqualifizierung (C 3) oder für je eine halbe Stelle (C 2) ein(e) Diplom-Soziologe/in und ein(e) Mediziner(in).

Der/die Stelleninhaber/innen haben im Fach Medizin Lehrveranstaltungen in Sozialmedizin, Psychiatrie- und Rehabilitationsmedizin und im Fach Soziologie Lehrveranstaltungen in Jugend- und Familiensoziologie zu vertreten. Erwünscht sind einschlägige Erfahrungen in den Feldern der sozialen Arbeit.

Einstellungsvoraussetzungen sind insbesondere:

- abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich Medizin und/oder Soziologie,
- Promotion,
- mindestens fünfjährige Berufserfahrung (sh. § 46, Abs. 1 Nr. 4 Fachhochschulgesetz),
- Erfahrungen in Hochschuldidaktik und/oder Erwachsenenbildung,

- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen.

Frauen werden nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert.

Die Berufung erfolgt zum/zur Fachhochschullehrer/-lehrerin durch den Evangelischen Oberkirchenrat und Ernennung zum/zur Professor/in durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung Baden-Württemberg.

Einzelheiten können den bei der Fachhochschule anzufordern Ausschreibungsunterlagen entnommen werden.

*Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen und der Angabe von Referenzen bis zum*

**16. Dezember 1994**

*an den Rektor der Evangelischen Fachhochschule, Bugginger Straße 38, 79114 Freiburg zu richten.*

## **Dienstnachrichten**

### **Entschleßungen des Landesbischofs**

#### **Berufen auf Gemeindepfarrstellen:**

Pfarrer Ulrich Müller-Froß in Konstanz zum Pfarrer in Feldberg,

Pfarrvikarin Bettina Röller in Lahr (Pfarrstelle I an der Stiftskirche) zur Pfarrerin in Hochstetten.

#### **Bestätigt:**

Die Wahl des Pfarrers Gerhard Becker in Neckarzimmern zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Mosbach.

#### **Gestorben:**

Pfarrer i. R. Rainer Kirchner, zuletzt Religionslehrer an den Gymnasien in Ettenheim und Lahr, am 26.10.1994.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1, 76133 Karlsruhe  
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0  
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Druck: Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

P 20630 B